



eins in ihm seyn konnte, weil erst abgewartet werden mußte, ob der Mensch den Bund halten, oder Gott hernach erst ein neues schaffen würde?

§. 13.

Die Erbsünde giebt den ersten Demüthigungsgrund vor Gott in der Buße ab, daher ist die Lehre davon bey bessernden Predigten nöthig.

Weil wir aber der Strafe doch würdig waren, ob uns Gott gleich wegen der Erbschuld um Christi willen mit keiner wirklich belegt; so bleibt dieselbe doch der erste Grund unserer Beugung, Schaam und Demüthigung vor Gott. Denn

1) würde die Bereuung und Demuth vor Gott, wegen wirklicher eigener Verschuldungen, leicht heuchlerisch werden, wenn man nicht auf das angeerbte Böse mit Behmuth zurück gieng. Muß man bey jedem bösen Ausbruche fragen: Woher kam er? so muß auch das, woher er kam, ein Grund der Bußdemüthigung mit werden.

2) Es würde eine heimliche Anklage der Gerechtigkeit Gottes bey Zulassung und Zurechnung des Falles darinnen liegen, wenn man nicht den ersten Schritt in der Umkehrung von Sünden mit einem Jammer über seinen Erbschaden thun wollte. Die eigentliche Lehre davon und die Vertheidigung Gottes dabey erst zum Grunde gelegt, findet man sich ja auch gewissermaßen in jener ersten Uebertretung mit schuldig, man war ja nahe genug